

an. Die grundlegende Bedeutung des frühen Jugendalters für die Entwicklung des Menschen ergibt sich daraus, daß in diesem Alter der Mensch seine Persönlichkeit mit bestimmten Anschauungen über das Leben und über seine Besonderheiten umwandelt.

Diese Besonderheiten des mittleren Schul- und frühen Jugendalters sind auch den jugendlichen Verurteilten im bestimmten Maße eigen, jedoch reichen sie bei weitem nicht für deren Charakteristik aus und dürfen nicht mechanisch zur Grundlage der Herausarbeitung der Methodik des pädagogischen Einflusses auf die Rechtsverletzer gemacht werden.

Die Psychologie minderjähriger Rechtsverletzer, um so mehr derjenigen, die in Form einer Freiheitsentziehung gerichtlich bestraft wurden, ist besonders kompliziert und besitzt wesentliche Besonderheiten. In den Jugendstrafvollzugseinrichtungen befinden sich vor allem Jugendliche, die nicht nur wegen Straftaten verurteilt sind, sondern auch pädagogisch vernachlässigt wurden, verzerrte Bedürfnisse und leidenschaftliche Neigungen auf weisen, die im Ergebnis einer schlechten Erziehung erworben wurden, und die manchmal das Ergebnis des negativen Einflusses einer kriminell gefährdenden Umwelt sind. Für sie sind Unausgeglichenheit, Halsstarrigkeit und impulsive Handlungen charakteristisch. Die Motive ihrer Verhaltensweisen sind in der Mehrzahl aller Fälle unklar und widersprüchlich, die innere Haltung ist maskiert und nicht leicht erkennbar. Deshalb erreicht nicht jeder pädagogische Einfluß sein Ziel. Viele jugendliche Rechtsverletzer, insbesondere diejenigen, die dem Einfluß erwachsener Rechtsbrecher ausgesetzt waren, zeigen eine „Ergebenheit“ gegenüber verbrecherischen Gewohnheiten, verstehen gesellschaftliche Pflicht, Ehre und Romantik falsch, offenbaren Tollkühnheit und falschen Heroismus und stellen sich dem gesellschaftlichen Kollektiv entgegen.

Natürlich hat bei allen diesen Fragen die Persönlichkeit eines jeden Rechtsverletzers seine individuellen Züge. Er ist „seinen Weg“ zur Straftat gegangen, und das erfordert dementsprechend eine spezielle pädagogische Behandlung. Dazu ist es notwendig, dem Studium der Persönlichkeit der Rechtsverletzer, der Aufklärung der Ursachen der von ihnen begangenen Straftaten die besondere Aufmerksamkeit zu widmen und auf dieser Grundlage auch der individuellen Behandlung im Besserungs- und Umerziehungsprozeß. Die Kenntnis der gemeinsamen Besonderheiten der Persönlichkeit von Rechtsverletzern ist für die Ausarbeitung einheitlicher pädagogischer Forderungen an sie, für die Organisation der Kollektive der Verurteilten notwendig. Das gewährleistet einen effektiveren, bessernden Einfluß auf jeden von ihnen.

Die Charakteristik der Persönlichkeit der Verurteilten in den Strafvollzugseinrichtungen zeugt davon, daß — obgleich der Grad ihrer